

# Wichtige Hinweise 643 D/2026 V'26

Das Dokument "Wichtige Hinweise" beinhaltet Empfehlungen für den Anwender. Es ist nicht rechtsverbindlich und stellt keinen Vertragsbestandteil dar.

Absätze mit einem Stern \* am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

Aus der Reihenfolge der in den "Wichtigen Hinweisen" aufgelisteten Dokumente kann keine Rangfolge von Vertragsbestandteilen abgeleitet werden.

## 1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Vertragsnormen SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten" und Allgemeine Bedingungen Bau (ABB) sowie auf die technischen Normen der Baufachverbände.

## 2 Rechtsverbindlichkeit und Rangfolge von Vertragsbestandteilen

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind das Leistungsverzeichnis, die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen, die Norm SIA 118 und die Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) sowie alle weiteren Vertragsbestandteile bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) und bei der Ausfertigung des definitiven Werkvertrags.

In der Rangfolge der Ausschreibungsunterlagen und der Vertragsbestandteile nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21, gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies in den Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) anzugeben und im definitiven Werkvertrag explizit zu vereinbaren.

Werden mehr als eine ABB im Werkvertrag aufgeführt und sollen sie im Falle eines Widerspruchs wirksam bleiben, so ist die Rangfolge der verschiedenen gleichrangigen ABB in den Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) anzugeben und im definitiven Werkvertrag zu vereinbaren.

## 3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Für die Formulierung der durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

## 4 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsnormen kommen als Vertragsbestandteil in Betracht:

- \* – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- \* – Norm SIA 118/242 "Allgemeine Bedingungen für Verputz- und Trockenbauarbeiten".

Das Ausgabejahr einer Vertragsnorm ist in den Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) anzugeben und im definitiven Werkvertrag zu vereinbaren.

## 5 Technische Normen der Fachverbände

Das vorliegende NPK-Kapitel stützt sich insbesondere auf die folgenden technischen Normen:

- \* – Norm SIA 179 "Befestigungen in Beton und Mauerwerk".
- \* – Norm SIA 180 "Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden".
- \* – Norm SIA 181 "Schallschutz im Hochbau".
- \* – Norm SIA 242 "Verputz- und Trockenbauarbeiten".
- \* – Norm SIA 248 "Plattenarbeiten – Beläge und Bekleidungen mit Keramik, Glas und Asphalt".
- \* – Norm SIA 261 "Einwirkungen auf Tragwerke".
- \* – Norm SIA 266 "Mauerwerk".

- \* – Norm SIA 274 "Abdichtungen von Fugen in Bauten – Projektierung und Ausführung".
- \* – Norm SIA 414/2 "Masstoleranzen im Hochbau".
- \* – Norm SIA 430 "Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen".
- \* – Brandschutzbauvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF.

## 6 Übrige Dokumente

Das vorliegende NPK-Kapitel stützt sich insbesondere auf die folgenden Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien:

- Merkblatt "Rahmenbedingungen zur Ausführung von Trockenbauarbeiten" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- Merkblatt "CE-Kennzeichen für Gipsbauplatten und Korrosivitäts-Kategorien für Metallprofil-Unterkonstruktionen" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- Merkblatt "Trockenbauplatten im Innenbereich" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- Merkblatt "Projektierung und Ausführung von Anschlüssen und Fugen im Trockenbau" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- Merkblatt "Untergrundvorbehandlung von Trockenbauflächen aus Gipsplatten" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- Merkblatt "Oberflächengüten von geschlossenen Plattsystemen und Masstoleranzen im Trockenbau" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- Merkblatt "Deckbeschichtungen auf Trockenbauplatten im Innenbereich" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- Merkblatt "Sanitärinstallationselemente in Trockenbaukonstruktionen" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- Merkblatt "Untergründe für Wandbeläge aus Keramik, Natur- und Kunststein (Fliesen und Platten) im Innenbereich" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- Merkblatt "Deckputze, Strukturen: Beschreibung und Benennung von Putzstrukturen" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- Instandhaltungsanleitung "Innenputze und Trockenbauarbeiten" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands SMGV.
- "Merkblatt für Planung und Anwendung von metallischen Putzprofilen im Außen- und Innenbereich" des Europäischen Fachverbands der Putzprofilhersteller Europprofiles.
- Merkblatt zum Devisieren Nr. 16 D/15 "Spachtelungen und Glattputze als Untergrund für Beschichtungen und Wandbekleidungen – Oberflächengüte" von CRB.
- Technische Merkblätter der Systemhersteller.

## 7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Besondere Bestimmungen mit Kap. 102 "Besondere Bestimmungen".
- Gerüstbauarbeiten mit Kap. 114 "Arbeitsgerüste".
- Brandschutzbekleidungen mit Kap. 644 "Brandschutz: Bekleidungen, Beschichtungen und Abschottungen".
- Plattenbeläge mit Kap. 645 "Plattenbeläge".
- Deckenbekleidungen mit Kap. 651 "Deckenbekleidungen aus Trockenbauplatten".
- Gipserarbeiten mit Kap. 671 "Gipserarbeiten: Innenputze und Stuckaturen".

## 8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen sind nach Norm SIA 118, Art. 10, im Werkpreis inbegriffen, sofern im Leistungsverzeichnis oder in den Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39, im Werkpreis inbegriffen, sofern im Leistungsverzeichnis oder in den Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung nach Norm SIA 118, Art. 10, enthalten, textlich klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

## 9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2026)

Das vorliegende NPK-Kapitel ersetzt das Kapitel 643 "Trockenbauarbeiten: Wände" mit Ausgabejahr 2014. Hauptgrund für die Überarbeitung ist die Einführung neuer Trockenbausysteme auf dem Markt. Die bestehenden Systeme wurden auf ihre Aktualität geprüft und veraltete Systeme aus dem Kapitel gelöscht. Für Schachtwände wurde ein neuer Abschnitt

eingefügt. Der Abschnitt 900 wurde gelöscht und die Mehrleistungspositionen auf die verschiedenen Abschnitte verteilt.

## **9.1 Spezifische Neuerungen nach Abschnitten**

Im Abschnitt 100 wurde eine Position für vorgängiges Montieren von Wärmedämmenschichten und Schalldämmenschichten sowie eine Position für Baustellentoiletten und ein Unterabschnitt für Dokumentationen und Nachweise ergänzt.

Im Abschnitt 200 wurden Positionen zu Deckenschürzen sowie eine Position für streifenweise Beplankung als Abschalung für Böden und Decken ergänzt. Mehrleistungen werden neu im Unterabschnitt 280 beschrieben.

Im Abschnitt 300 wurden ebenfalls Positionen zu Deckenschürzen ergänzt. Mehrleistungen werden neu im Unterabschnitt 380 beschrieben.

Aus dem Abschnitt 400 wurden Positionen zu Wandbekleidungen aus Mineralschaumplatten gelöscht, da diese mit Kapitel 671 "Gipserarbeiten: Innenputze und Stuckaturen" ausgeschrieben werden. An dieser Stelle wurden Beplankungen von Vorwandsystemen integriert, welche bisher in Abschnitt 500 beschrieben werden konnten. Mehrleistungen werden neu im Unterabschnitt 480 beschrieben.

Der Abschnitt 500 wurde komplett neu aufgebaut. Hier werden neu Schachtwände beschrieben. Die bestehenden Positionen wurden in den Abschnitt 400 integriert.

In den Abschnitt 600 wurden neu Bekleidungen von Stützen, Trägern, Kanälen und dgl. mit Anforderungen bezüglich Brandschutz integriert. Mehrleistungen werden neu im Unterabschnitt 680 beschrieben.

Im Abschnitt 700 wurden verschiedene Positionen ergänzt, da der Abschnitt 900 aufgehoben wurde. Zudem kamen Ausschnitte für Revisionsklappen und Türöffnungen mit seitlichen Schwerlaststützen hinzu. Mehrleistungen werden neu im Unterabschnitt 780 beschrieben.

Im Abschnitt 800 wurden folgende Positionen ergänzt: Schiebetüren mit Einbaukästen, Festverglasungen sowie Brandschutz-Steigzonentüren. Die Position zu Stahlzargen und Türflügeln wurde erweitert. Die Positionen für Liefern und Versetzen wurden zusammengefasst. Mehrleistungen werden neu im Unterabschnitt 880 beschrieben.

Der Abschnitt 900 wurde gelöscht. Die Mehrleistungen werden neu in den Unterabschnitten 280, 380 usw. aufgeführt.